

Schweizerisches Bundesblatt.

66. Jahrgang.

7. Oktober 1914.

Bd. IV.

Jahrespreis (postfrei in der ganzen Schweiz) : 10 Franken.*Einrückungsgebühr* : 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die *Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

559

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Fristverlängerung für die elektrische Schmalspurbahn von Sitten über Vex nach den Mayens de Sion.

(Vom 26. September 1914.)

Mittelst Eingabe vom 22. Juni 1914 ersucht das Initiativkomitee für die elektrische Schmalspurbahn von Sitten über Vex nach den Mayens de Sion um Gewährung einer weiteren Verlängerung der im Art. 6 der Konzession dieser Bahn, vom 26. Juni 1909 (E. A. S. XXV, 210), angesetzten Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten. Die letzte Fristverlängerung, welche am 1. Juli 1914 auslief, ist durch Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1911 (E. A. S. XXVII, 169) gewährt worden. Dabei wurde erklärt, dass der Bundesrat eine weitere Fristverlängerung von sich aus nicht mehr bewilligen werde.

Zur Begründung des Fristverlängerungsgesuches wird angeführt, dass die allgemeine Geschäftslage es dem Initiativkomitee nicht erlaubt habe, die Finanzierung des Unternehmens durchführen zu können.

Es wird weiter bemerkt, dass das Initiativkomitee selbst mehr als 20,000 Franken für die Studien des Projektes ausgegeben habe, und dass es daher billig erscheine, diesen Umstand bei Erteilung einer weiteren Fristverlängerung zu berücksichtigen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis, der zur Vernehmlassung eingeladen wurde, erklärte sich in seiner Zuschrift vom 7. Juli 1914 mit dem Fristverlängerungsgesuch einverstanden.

In dem nachstehenden Beschlussesentwurfe wird dem Gesuche des Initiativkomitees um Erteilung einer neuen Frist von drei Jahren entsprochen.

Indem wir Ihnen diesen Beschlussesentwurf zur Genehmigung empfehlen, benützen wir auch diesen Anlass, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 26. September 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**Fristverlängerung für eine elektrische Schmalspurbahn
von Sitten über Vex nach den Mayens de Sion.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Initiativkomitees für eine Bahn Sitten-Vex-Mayens de Sion, vertreten durch die Herren P. Corboz, Ingenieur in Sitten, und F. de Lapalud, in Genf, vom 22. Juni 1914;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 26. September 1914,
beschliesst:

I. Die im Art. 6 der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Sitten über Vex nach den Mayens de Sion, vom 26. Juni 1909 (E. A. S. XXV, 210), angesetzte und seither durch Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1911 (E. A. S. XXVII, 169) erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten wird neuerdings um drei Jahre, d. h. bis zum 1. Juli 1917, verlängert.

II. Der Bundesrat wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 1. Januar 1915 in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Fristverlängerung für die elektrische Schmalspurbahn von Sitten über Vex nach den Mayens de Sion. (Vom 26. September 1914.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	559
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1914
Date	
Data	
Seite	125-126
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 512

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.